



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Zuweisung der Lehrkräfte an den Förderzentren

Vorbemerkung des Fragestellers:

Die Landesregierung berichtet in Drucksache 20/4329: „Für die FöZ Lernen und Soziale Entwicklung (LSE) werden 70% der Grundzuweisung nach Schülerzahl an Grundschulen und der Sekundarstufe I der Gemeinschaftsschulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förderzentrums verteilt. 30% der Grundzuweisung werden nach dem Sozialindex aller Schulen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förderzentrums verteilt.“ In Kiel gab es vorher eine Zuweisung der Lehrkräfte an den Förderzentren Lernen nach einem Sozialfaktor und eine Verteilung 60% nach Schülerzahl und 40% nach Sozialfaktor.

1. Seit bzw. ab wann gilt die Verteilung 70% nach Schülerzahl und 30% nach Sozialindex?

Antwort:

Die Verteilung gilt seit dem Schuljahr 2025/26.

2. Welchen Spielraum haben die Schulämter bei der Festsetzung solcher Verteilungsfaktoren?

Antwort:

Die Verteilung gilt landesweit. Die Schulämter haben keinen Spielraum bei der Festsetzung grundlegender Verteilungsfaktoren. Allerdings wird den Schulämtern in begründeten Einzelfällen die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen des allgemeinen Planstellenzuweisungsverfahrens (PZV) aus der Reserve ergänzende Zuweisungen zu erhalten, um nachzusteuern. Dies erfolgt in Absprache mit der obersten Schulaufsicht im MBWFK.

3. Aus welchem Grund gibt es in Kiel eine solche Änderung?

Antwort:

Um den Bildungsauftrag für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf sicherzustellen und die Vorgaben des Haushaltsgesetzgebers einzuhalten, ist eine jährliche objektive und transparente Ermittlung der benötigten Personalressource erforderlich. Es wird deshalb landesweit eine systematische Bedarfsermittlung zur Erfüllung des Bildungsauftrages im Bereich der sonderpädagogischen Förderung sowie eine schulscharfen Ressourcenverteilung gewährleistet. Die Regelung gilt daher seit dem Schuljahr 2025/26 landesweit.

4. Welche Konsequenzen hat die neue Zuweisung an den einzelnen Schulen?

Antwort:

Bei der Verteilung der schülerzahlbezogenen Ressource im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Förderzentrums werden die Schülerzahlen der Gymnasien (Jahrgänge 5 bis 10) nicht berücksichtigt, weil dies zu einer strukturellen Besserstellung der FöZ mit überproportional vielen Gymnasien im Einzugsgebiet bzw. in den Städten führen würde, während tatsächlich an Gymnasien in der Regel keine sonderpädagogische Förderung im Förderschwerpunkt Lernen erfolgt. Bei der Verteilung der sozialindexbezogenen Ressource werden die Gymnasien mit eingerechnet. Jede allgemein bildende Schule trägt daher mit ihrem Sozialindex bei den zuständigen Förderzentren einen Planstellenanteil bei. In der Konsequenz erhöht dieses Vorgehen eine gerechte Verteilung der Ressourcen, da es die soziale Umgebung der Schulen in den regionalen Zuständigkeitsbereichen der Förderzentren widerspiegelt.

5. Wie beurteilt die Landesregierung die Sorge, dass Schüler*innen in Gaarden und Mettenhof nun schlechter versorgt würden als die in Kiel-Mitte?

Antwort:

Das neue Berechnungsverfahren (vgl. Antwort zu Frage 4) berücksichtigt die unterschiedliche Zusammensetzung der Sozialindikatoren an allen Förderzentren, so dass Schülerinnen und Schüler landesweit und damit auch in Kiel-Gaarden und Kiel-Mettenhof bedarfsgerecht versorgt sind.

6. Wie werden solche Maßnahmen vorbereitet und mit den Schulen diskutiert bzw. an die Schulen kommuniziert?

Antwort:

Im Rahmen der Einführung der neuen Systematik des PZV für den Bereich der Sonderpädagogik zum Schuljahr 2025/26 im Mai und Juni 2025 wurden landesweit in insgesamt fünf regionalen Dienstversammlungen die Schulleitungen aller Förderzentren sowie die untere Schulaufsicht informiert. Schon zuvor wurden im Rahmen der Entwicklung des neuen PZV-Ansatzes Schulleitungen und Schulaufsichten eingebunden.

7. In welchen Kreisen/kreisfreien Städten gibt es zum kommenden Schuljahr in der Zuweisung der Lehrkräfte an Förderzentren welche Änderungen, die nicht in Drucksache 20/4329 erwähnt werden?

Antwort:

Änderungen, die nicht in Drucksache 20/4329 erwähnt werden, ergeben sich zum Schuljahr 2025/26 aufgrund gestiegener Schülerzahlen im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung; insgesamt steigt die Zuweisung in den Kreisen und kreisfreien Städten um rund 80 Stellen.

Zuweisung für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
(auf ganze Zahlen gerundet)

Kreis / kreisfreie Stadt	Schuljahr 2025/26	Schuljahr 2026/27
Dithmarschen	47	51
Flensburg	46	50
Kiel	108	116
Lauenburg	63	68
Lübeck	59	64
Neumünster	36	40
Nordfriesland	54	59
Ostholstein	65	75
Pinneberg	65	73
Plön	23	25
Rendsburg-Eckernförde	55	63
Schleswig-Flensburg	58	62
Segeberg	75	82
Steinburg	35	39
Stormarn	37	43

8. Wie viele Stunden sonderpädagogischer Förderung kommen pro I-Kind in einer Inklusionsklasse an? (bitte Ist 2025/26 und Planung 2026/27, möglichst nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselt)

Antwort:

Gemäß § 33 Absatz 2 Schulgesetz tragen die Schulleiterinnen und -leiter die Verantwortung für die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und die Organisation und Verwaltung der Schule entsprechend den Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Somit liegt es im Ermessen der Schulleiterinnen und -leiter von Förderzentren, die vorhandenen Ressourcen einzusetzen. Es gibt keine landesweiten Planungsdaten, sondern die Schulleiterinnen und -leiter entscheiden über den Einsatz der vorhandenen Ressourcen in eigener Zuständigkeit im Wege rechtmäßiger Ermessensausübung. Erst nachträglich werden die tatsächlich eingesetzten Stunden durch Förderzentren dem Statistikamt Nord gemeldet. Für das noch bis zum 31. Juli 2026 andauernde Schuljahr 2025/26 ist die Plausibilisierung der durch die Förderzentren diesbezüglich gemeldeten Daten durch das Statistikamt Nord noch nicht abgeschlossen, so dass hierzu noch keine Angabe gemacht werden kann.